OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800334/25/Kl/Rd

Datum:
Linz, 2. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des L S, S, S, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9. Jänner 2019, GZ: VerkGe96-102-2018/DJ, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. März 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis samt Verfallsausspruch aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

Zalba se uvazava. Presuda sa izgovorom zastarenaj ukida se. Upravni krivicni postupak se obustavlja.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

Ukidaju se svi troskovi postupka.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Protiv ove odluke rezivija nije dozvoljena.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9. Jänner 2019, VerkGe96-102-2018/DJ, wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs. 1 Z 3 iVm § 11 GelverkG iZm § 15 Abs. 1 Einleitung iVm § 15 Abs. 2 GelverkG eine Geldstrafe von 1.320 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden, verhängt. Weiters wurde die vorläufig eingehobene Sicherheitsleistung von 1.453 Euro für verfallen erklärt.

Dem Beschwerdeführer wurde im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses folgender Tatvorwurf zur Last gelegt:
„Sie haben als Verantwortlicher des Unternehmens L S, S, S, S, folgende Verwaltungsübertretung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 (GelverkG 1996) zu verantworten:
Von Ihrem Unternehmen wurde am 25.07.2018 durch den Lenker P J (geb. x) mit einem Kraftfahrzeug (amtl. serbisches Kennzeichen: x, Zulassungsbesitzer: L S) eine gewerbliche Personenbeförderung (ungarische Altenpflegerin) von Ungarn nach Österreich (Bregenz) und somit eine gewerbsmäßige Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen von Orten, die außerhalb des Bundesgebietes von Österreich liegen in das Bundesgebiet von Österreich durchgeführt, ohne das o.a. Unternehmen im Besitz einer entsprechenden Genehmigung gemäß § 11 GelverkG 1996 gewesen ist.

§ 11 Abs. 1 GelverkG 1996 lautet:
Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen von Orten, die außerhalb des Bundesgebietes liegen, in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet hindurch, oder von innerhalb des Bundesgebietes liegenden Orten in das Ausland, ist außer den nach §§ 2 und 7 berechtigten Personen auch Unternehmern gestattet, die nach den im Staat des Standortes ihres Unternehmens geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Beförderung von Personen befugt sind und Inhaber einer

1. Gemeinschaftslizenz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1073/09 oder
2. Genehmigung der Bundesministerin/des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie für den Verkehr nach, durch oder aus Österreich oder
3. Genehmigung aufgrund des Landverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße (Landverkehrsabkommen mit der Schweiz), ABl. Nr. L 114 vom 30.04.2002 S. 91, zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 1/2009, ABl. Nr. L 273 vom 17.10.2009 S. 15, oder
4. aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen gemäß § 12 vergebenen Genehmigung der Bundesministerin/des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie oder
5. Genehmigung aufgrund des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen), ABl. Nr. L 321 vom 26.11.2002 S. 13, zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 1/2011, ABl. Nr. L 8 vom 12.1.2012 S. 38,

sind oder eine genehmigungsfreie Gelegenheitsfahrt gemäß einer in Z 4 und 5 genannten Rechtsvorschrift oder aufgrund des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1987 zur Durchführung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, BGBl. Nr. 17/1987 (ASOR-Durchführungsgesetz), BGBl. Nr. 521/1987, durchführen.

Die Übertretung wurde von Organen des Zollamtes Linz Wels am 25.07.2018 um 09:55 Uhr auf dem Parkplatz Kristein, A1, Linz-Land, Österreich, anlässlich einer Kontrolle festgestellt.

[...]

Zahlungsfrist
Wenn Sie keine Beschwerde erheben, ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Zur Bezahlung der mit diesem Bescheid verhängten Strafe von 1452 Euro wird der gesamte Betrag der bereits eingehobenen Sicherheitsleistung (Block Nr.: x, Fortl.Zl. 17) herangezogen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und vom Beschwerdeführer darin begründend Nachstehendes vorgebracht:
„[...]
Ich habe von Ihnen dreimal eine Mahnung erhalten und die gleiche habe ich an die Person, an die ich das Fahrzeug verkauft habe, weitergeleitet. Diese Person heißt S D, ist auch S, wohnt an der Adresse in S, T J.
An S D habe ich das Fahrzeug am 28. April 2018 mit dem amtlichen Kennzeichen: x verkauft. Das Auto wurde nicht gleich auf seinen Namen umgeschrieben, da, wie er behauptet, kein Geld hätte und ich konnte ihn dazu nicht zwingen. Er hat aber doch mit dem Auto gearbeitet, und hatte auch Fahrer dazu.
Ich bin nie mit ihm und ebenso nicht mit seinem Fahrer gefahren und war auch kein Mitfahrer dabei. Ich habe auch keine Firma gehabt, wie er es behauptet. Ich bin Rentner, bin 74 Jahre alt und lebe von meiner Pension.
Die begangene Ordnungswidrigkeit ist ihr Werk, sie sollten dafür verantwortlich sein und sie sollten die Schuld nicht auf mich fallen lassen dabei Unwahrheiten anzuführend."

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 20. März 2019, zu welcher die Verfahrensparteien eingeladen wurden. Sowohl der Beschwerdeführer als auch die belangte Behörde haben sich von der Teilnahme an der Verhandlung entschuldigt. Weiters wurden M W (Zollamt Linz Wels), P J (Fahrer), S D (Verantwortlicher der S R S und Eigentümer des ggst. Fahrzeuges) sowie H W (S GmbH) als Zeugen geladen und auch einvernommen. Als Dolmetscher für die serbische Sprache wurde Mag. D V beigezogen.

4.1. Folgender Sachverhalt wurde festgestellt und der Entscheidung zugrunde gelegt:

Vom Zollorgan M W wurde am 25. Juli 2018 der Kleinbus mit dem behördlichen serbischen Kennzeichen x auf dem Parkplatz Kristein der A 1 einer Zollkontrolle unterzogen. Das Fahrzeug wurde von P J gelenkt. Im Kleinbus befanden sich zum Zeitpunkt der Anhaltung acht weitere Personen (ungarische Altenpflegerinnen), welche von Ungarn nach Bregenz befördert werden sollten. Der Austausch der Pflegekräfte erfolgt 14tägig. Für die entstehenden Fahrtkosten kommt die L S GmbH auf. Aus dem vorgelegten Zulassungsschein geht L S als Zulassungsbesitzer hervor. Der Lenker ist bei der Firma S R in S beschäftigt. Eine Genehmigung nach § 11 GelverkG konnte vom Lenker bei der Anhaltung nicht vorgelegt werden.

Vom Zeugen H W wurde das Geschäftsfeld der S GmbH dahingehend geschildert, dass es sich dabei um eine Familienbetreuungsagentur handelt, welche auch Vermittlungstätigkeiten ausführt. Bei der Agentur werden Familienbetreuer/innen beschäftigt, die im Bedarfsfall Pflegerinnen den Kunden zuweisen. 70% der Pflegerinnen kommen aus der Region Vojvodina. In S (Serbien) wird von der Agentur gemeinsam mit einer Partnerfirma ein Schulungszentrum betrieben, in welchem die angehenden Pflegerinnen für diese Tätigkeiten vorbereitet werden. Der Transport der Pflegerinnen wird mit zwei Taxiunternehmen, und zwar mit der S D PR, L S, S R S aus S und einem weiteren aus Ungarn, durchgeführt. Bei dieser Firma handelt es sich um ein Taxiunternehmen bzw um ein Personenbeförderungs-unternehmen und erfolgt für die geleisteten Fahrten an die Agentur eine Rechnungslegung im zweiwöchigen Rhythmus. Mit dem Unternehmen ist ein Pauschalbetrag pro beförderter Person vereinbart. Die Beförderung findet zweimal wöchentlich statt, und zwar vom Wohnsitz der Pflegerin bis zum Wohnsitz der zu pflegenden Person. Unter den verwendeten Kleinbussen des Taxiunternehmens befindet sich auch ein Ford Transit Kombi. Der Name des Beschwerdeführers ist ihm unbekannt. P J führt des Öfteren die Personentransporte durch, ebenso S D. Ansonsten wechseln die Fahrer.

Vom Zeugen S D wurde eine Gewerbeanmeldung vom 8. März 2017 vorgelegt, aus der ersichtlich ist, dass ihm als Unternehmer eine Genehmigung für die Ausleihe von Personalkraftwagen mit Fahrer erteilt wurde. Als Beginn der Tätigkeit wurde der 8. Mai 2017 festgehalten, überwiegende Tätigkeit Taxifahrten. Eine in die deutsche Sprache übersetzte Kopie wurde zum Akt genommen.
Vom Unternehmen werden Taxifahrten bzw Personenbeförderungen von Pflegekräften nach Vorarlberg durchgeführt. Es besteht diesbezüglich ein Vertrag mit der L B S GmbH. Je nach Bedarf führt Herr J vertraglich vereinbarte Fahrten für die S R S durch. Im Unternehmen kommt auch ein Ford Transit Kombi mit dem amtl. Kennzeichen x zum Einsatz, welcher für 8 Personen + Lenker zugelassen ist. Das gegenständliche Fahrzeug wurde im Jänner 2019 auf den Zeugen angemeldet.

Zum Tatzeitpunkt war das Fahrzeug auf L S zugelassen. Aufgrund einer Vollmacht wurde von Herrn S die Benutzung des Fahrzeuges sowohl S D als auch Herrn J erteilt. Die Vollmacht beinhaltet neben der Benutzungsbewilligung auch etwa Reparaturen, die Anmeldung sowie den Verkauf des Fahrzeuges. Der Kaufvertrag wurde handschriftlich und unbeglaubigt vor etwa 5 oder 6 Monaten erstellt. Der Kaufpreis von ca. 4.000 Euro wurde etwa 5 oder 6 Tage später beglichen. Der offizielle – beglaubigte und zur Anmeldung des Kraftfahrzeuges benötigte – Kaufvertrag wurde im Jänner 2019 erstellt.

Die Firma L-L führt An- und Ummeldungen von Fahrzeugen durch und kümmert sich auch um die Beglaubigung durch den Notar.

Von P J wurde die gegenständliche Personenbeförderung für die S R S bestätigt. Dem Zeugen ist der Beschwerdeführer bekannt und wurde ihm das gegenständliche Fahrzeug vom Beschwerdeführer verliehen. Eine vom Notar beglaubigte entsprechende Benutzungsvollmacht liegt vor. Verneint wurde hingegen die Fahrereigenschaft am Kontrolltag.

Vom Beschwerdeführer wurden im Zuge des vorangegangenen behördlichen Verfahrens Schriftstücke samt notarieller Beglaubigung vorgelegt, die vom beigezogenen Dolmetscher für serbische Sprache übersetzt wurden:

Dabei handelt es sich bei dem vom Beschwerdeführer am 28. Februar 2019 übermittelten Schriftstück um einen Kaufvertrag, in welchem L S als Verkäufer und S D als Käufer aufscheinen. Das Fahrzeug wurde um 4.000 Euro verkauft und wurde der Kaufpreis am 28. April 2018 in bar entrichtet. Die Fahrzeugübernahme hat ebenfalls am 28. April 2018 stattgefunden. Die dem Kaufvertrag angeheftete notarielle Beglaubigung, Zl. UOP-III: 1114-2019 vom 27. Februar 2019, beglaubigt die Unterschriftsleistung am 27. Februar 2019. Eine untrennbare Verbindung mit dem Kaufvertrag mit Siegel geht daraus aber nicht hervor. Das Datum 6. Juli 2017 auf der Beglaubigung stellt die Berechtigung für den Notar dar.

Bei dem weiteren Schriftstück mit dem Logo der L-L, einer Autozustellfirma bzw Maklerfirma, handelt es sich um eine Vollmacht und weist sie L S als Vollmachtgeber auf, der P J Vollmacht erteilt. Die dazu beigefügte notarielle Beglaubigung, Zl. UOP-III: 2632-2018, beglaubigt die Unterschriftsleistung durch L S.

4.2. Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen bzw. vom Beschwerdeführer übermittelten Schriftstücke sowie auf die Aussagen der bei der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen, welche glaubwürdig wirkten und sich nicht widersprachen. Lediglich die vom Zeugen P J verneinte Lenkereigenschaft, er sei vielmehr Beifahrer gewesen, erscheint unglaubwürdig, konnte doch der Name des vermeintlichen Lenkers nicht benannt werden und

scheinen auch keine diesbezüglichen Angaben in der Anzeige des Kontrollbeamten auf. Letztendlich ist dieser Umstand für den Ausgang des Verfahrens unerheblich.

So konnte als erwiesen festgestellt werden, dass die S R S, Taxiunternehmen aus S, deren Verantwortlicher S D ist, durch den Lenker P J am 25. Juli 2018 für die S GmbH einen gewerbsmäßigen Personentransport von S über Ungarn nach Bregenz, durchgeführt hat. Bei der S GmbH handelt es sich um eine Familienbetreuungsagentur, die Pflegerinnen aus Serbien bzw Ungarn an pflegebedürftige Personen in Vorarlberg vermittelt. Betreffend die Beförderung der Pflegekräfte nach und aus Österreich wurde von der S GmbH mit der S R S ein Vertrag abgeschlossen, wobei die Fahrtkosten von der S GmbH getragen werden und die Rechnungslegung für die getätigten Fahrten von der S R S im Zwei-Wochen-Rhythmus erfolgt. Das für die gegenständliche Fahrt verwendete Kraftfahrzeug befand sich aufgrund einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht bereits seit 28. April 2018 – sohin vor dem Tattag - in der Verfügungsgewalt des S D. Der zum Einsatz gekommene Lenker P J ist der S R S zurechenbar und war ebenfalls aufgrund einer schriftlichen Vollmacht bevollmächtigt, das gegenständliche Kraftfahrzeug zu lenken. Der Wechsel des Besitzers des gegenständlichen Fahrzeuges wurde – aus finanziellen Gründen – erst am 27. Februar 2019, sohin nach dem Tattag, im Zulassungsschein vermerkt. Der Beschwerdeführer führt weder ein Taxiunternehmen noch war er für die gegenständliche gewerbsmäßige Personenbeförderung verantwortlich.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 11 Abs. 1 GelverkG ist die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen von Orten, die außerhalb des Bundesgebietes liegen, in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet hindurch, oder von innerhalb des Bundesgebietes liegenden Orten in das Ausland, außer den nach §§ 2 und 7 berechtigten Personen auch Unternehmern gestattet, die nach den im Staat des Standortes ihres Unternehmens geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Beförderung von Personen befugt sind und Inhaber einer

1. Gemeinschaftslizenz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1073/09 oder
2. Genehmigung der Bundesministerin/des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie für den Verkehr nach, durch oder aus Österreich oder
3. Genehmigung aufgrund des Landverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße (Landverkehrsabkommen mit der Schweiz), ABl. Nr. L 114 vom 30.4.2002, S. 91, zuletzt geändert durch den Beschluss Nr.1/2009, ABl. Nr. L 273 vom 17.10.2009, S. 15, oder

4. aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen gemäß § 12 vergebenen Genehmigung der Bundesministerin/des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie oder
5. Genehmigung aufgrund des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen), ABl. Nr. L 321 vom 26.11.2002, S. 13, zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 1/2011, ABl. Nr. L 8 vom 12.1.2012, S. 38,

sind oder eine genehmigungsfreie Gelegenheitsfahrt gemäß einer in Z 4 und 5 genannten Rechtsvorschrift oder aufgrund des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1987 zur Durchführung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, BGBl. Nr. 17/1987 (ASOR-Durchführungsgesetz), BGBl. Nr. 521/1987, durchführen.

5.2. Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass die S R GmbH auf deren Rechnung und Gefahr die gewerbsmäßige Personenbeförderung der Altenpflegerinnen von Ungarn nach Bregenz durchgeführt hat. Von der S GmbH wurden die angefallenen Fahrtkosten getragen. Das für den gewerbsmäßigen Personentransport verwendete Fahrzeug befand sich zum Tatzeitpunkt bereits seit 28. April 2018 im Eigentum und in der Verfügungsgewalt des S D und nicht mehr in jener des Beschwerdeführers. Im Übrigen verfügt der Beschwerdeführer über keinerlei Gewerbeanmeldung weder vor noch nach dem ihm angelasteten Tatzeitpunkt. Die verspätete Eintragung des Besitzerwechsels im Zulassungsschein des gegenständlichen Kraftfahrzeuges liegt im Verantwortungsbereich des S D und nicht in jenem des Beschwerdeführers.

Da der Beschwerdeführer weder Verantwortlicher der S R S ist noch Zulassungsbesitzer des für die gewerbsmäßige Personenbeförderung verwendeten Fahrzeuges zum Tatzeitpunkt war, hat der Beschwerdeführer die ihm angelastete Tat nicht begangen und war daher das Straferkenntnis samt Verfallsausspruch aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

II. Weil die Beschwerde Erfolg hatte, war gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zum behördlichen Verfahren vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Pravna pouka:

Pravna pouka: Protiv ove odluke postoji mogucnost zalbe u roku od sest nedelja posle dostavljanja iste. Zalba se podnosi kod Ustavnog suda a/ili vanredna revizija kod Upravnog suda. Zalba kod Ustavnog suda podnosi se neposredno kod istog, revizija kod Upravnog suda podnosi se kod Pokrajinskog upravnog suda Gornje Austrije. Sastavljanje i podnosenje zalbe odnosno revizije mora biti ucinjeno od jednog ovlastenog advokata. Za podnosenje zalbe ili revizije mora se uplatiti dadzbina za podnosenje u visini od 240 Euro. Imate mogucnost, da se odreknete prava podnosenja zalbe kod Ustavnog suda ili revizije kod Upravnog suda. Ta odreka ima kao posledicu, da se vise nemoze podneti zalba kod Ustavnog suda ili revizija kod Upravnog suda. Odrecanje prava mora se podneti pismeno ili dati na zapisnik. Ako odreka prava nije sastavljena od jednog za zastupanje ovlastenog zastupnika stranaka ili ako nije data u prisustvu istog ta se odreka u roku od tri dana moza pismeno ili data u zapisniku povuci.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt